

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/14 BH

L 8 SO 98/12 (Sächsisches LSG)
S 25 SO 61/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Zwickau,
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Februar
2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zunächst für die Zeit bis zum 30.9.2012. Der Antrag (*vom 1.11.2011*) und der Widerspruch blieben ohne Erfolg (*Bescheid vom 9.11.2011; Widerspruchsbescheid vom 6.2.2012*). Im Klageverfahren machte er neben einem laufenden Bedarf in Höhe von 689 Euro (364 Euro Regelleistung und 325 Euro Warmmiete, die vom Beklagten als angemessen angesehen würden) bzw (nach Erhöhung der Regelleistung zum 1.1.2012) in Höhe von 699 Euro einen einmaligen Bedarf durch eine zum 1.10.2011 fällig gewordene Betriebskostennachzahlung in Höhe von 217 Euro geltend, die er mit seinem laufenden Einkommen aus Rente (592,88 Euro) und Wohngeld (56 Euro) nicht decken könne. Die Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 18.10.2012*). Am 1.10.2012 verzog der Kläger aus dem Zuständigkeitsbereich des Beklagten und teilte im Berufungsverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht (LSG) in der Folge mit, der streitige Zeitraum sei auf die Zeit vom 1.10.2011, zu dem die Betriebskostennachzahlung fällig geworden sei, bis zum 30.9.2012 begrenzt. Das LSG hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, sie sei unzulässig (*Urteil vom 5.2.2014*).
- 2 Der Kläger beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier, weil keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Nur diese Gründe können aber zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Rechtssache kommt schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen



könnte, bestehen ebenso wenig. Die vom Kläger behauptete Unrichtigkeit der Entscheidung kann nicht zu einer Zulassung der Revision führen.

- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte.
- 6 Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

